Gesek- und Verordnungsblatt

fur das Ronigreich Sachfen.

1. Stud vom Jabre 1909.

3mhaftr Rr. 1. Stempeiffenergefes. B. 1. - Rr. 2. Canbtagnabichieb für bie Gilnbenerfammlung ber Jater 1907 bis 19 9. B. 30.

Dr. 1. Stempelftenergefes

nom 12 Sanuar 1969

203m, Friedrich Auguft, von GOTEES Onaden Ronig

verordnen hierdurch mit Buftimmung Unferer getreuen Stande, mas folgt:

- Gegenstand ber Stembelsteuer.
- § 1. Der Stempelftener find die Urtunden unterworfen, die in dem diefem Gefehe angefügten Tarife aufgeführt find.
 - Raumliche Berrichaft bes Befebes.
- § 2. (1) Die im Tarife aufgeführten Urfunden unterliegen der Stempeisteuer, wenn fie in Sachien errichtet morben find
- (a) Miet- und Pachtverträge über Grundfilde, die in Sachsen liegen, unterliegen der Strumelfteuer nach Moggode der Vorlchriften in Tartiffelle I I Rr. I ohne Unterfchied, of fie in Sochien oder angefrable Codifies geldfollen worden find.
- (3) Außerhalb Sachsens errichtete Urtunden über Berficherungsdertröge unterliegen der Stempelkeuer, wenn fie Bersonen betreffen, die in Sachsen übern Kedanis oder übern gemößnichen Außenthaltsort haben, oder wenn fie Gegenftände betreffen, die fich in Sachsen definden, oder wenn fie sich auf Schiffe beziehen, die ihren heimatsort in Sachsen haben.
- (4) Außerhalb Sachsens ausgestellte Bollmachten unterliegen ber Stempelstener, wenn sie gum Zwecke bes Gebrauchs nach Sachsen eingeführt werben.
- (s) Augerhalb Sachfens errichtete Urtunden über Rechtsgeichafte anderer Art, die in Sachfen besindliche Gegenftande betreffen ober in Sachfen zu erfullen find, unterliegen ber

1